

# RS Vwgh 1997/5/28 94/13/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs1;

AVG §58 Abs2;

BAO §93 Abs2;

BAO §93 Abs3 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/12 90/13/0027 2

## Stammrechtssatz

Grundsätzlich hat der Spruch eines die Wiederaufnahme verfügenden Bescheides den maßgeblichen Wiederaufnahmetatbestand anzuführen; es darf hiebei jedoch nicht übersehen werden, daß einen Bescheid Spruch und Begründung ausmachen und die Begründung dann, wenn der Spruch für sich allein Zweifel an seinem Inhalt offen lässt, als Auslegungsbehelf des Spruches herangezogen werden kann (Hinweis E 20.6.1990, 90/16/0003).

## Schlagworte

Einhaltung der FormvorschriftenRechtsmittelbelehrung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994130032.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>